

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**  
**zur Verfassungsbeschwerde des Herrn P.**  
**1 BvR 611/07**

erarbeitet vom

**Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Berlin (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, M. C. L., Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

---

April 2008

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 13/2008

## I.

Der Beschwerdeführer ist Erbe seines im August 2001 verstorbenen Lebenspartners. Durch Erbschaftssteuerbescheid vom 05.04.2002 wurde er nach Steuerklasse III (§ 15 Abs. 1 ErbStG) zur Erbschaftssteuer herangezogen. Das dagegen gerichtete Einspruchsverfahren blieb ebenso wie das finanzgerichtliche Verfahren ohne Erfolg. Mit der Verfassungsbeschwerde macht der Antragsteller geltend, die "sich aus dem Wortlaut der §§ 15 ff. ErbStG ergebende Nichtberücksichtigung von eingetragenen Lebenspartnern bei der Eingruppierung in die Steuerklasse I bzw. die diesbezügliche Nichtgewährung der entsprechenden Freibeträge" und die darauf beruhenden gerichtlichen Entscheidungen verletzen seine Grundrechte "insbesondere aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG".

## II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet.

1. Der von dem Beschwerdeführer vertretene Anspruch auf eine erbschaftssteuerrechtliche Gleichstellung mit Ehegatten ist dem Grundgesetz allerdings nicht zu entnehmen.
  - a) Die Lebenspartnerschaft ist keine Ehe (BVerfGE 105, 313, 342). Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 105, 313, 348).

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Auffassung des Beschwerdeführers, dass der allgemeine Gleichheitssatz bei erbschaftssteuerrechtlichen Regelungen im Verhältnis zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zu beachten ist. Sie hält auch die Auffassung des Beschwerdeführers für zutreffend, dass bei der Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes die Maßstäbe heranzuziehen sind, die das Bundesverfassungsgericht für die Ungleichbehandlung von Personengruppen entwickelt hat (ebenso BVerfG 20.09.2007 NJW 2008, 209, 211). Daraus folgt jedoch nicht, dass Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

---

erbschaftssteuerrechtlich gleichbehandelt werden müssten. Vielmehr ergeben sich aus dem besonderen Schutz der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 1 GG Gründe von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie ungleiche erbschaftssteuerrechtliche Regelungen für Ehegatten einerseits und eingetragene Lebenspartner andererseits grundsätzlich rechtfertigen können.

- b) Aus der grundsätzlichen Zulässigkeit unterschiedlicher erbschaftssteuerrechtlicher Regelungen für Ehegatten einerseits und eingetragene Lebenspartner andererseits folgt noch nicht, dass für die einzelnen für diese Personengruppen geltenden unterschiedlichen Regelungen Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen. Die Verfassungsbeschwerde enthält jedoch keine Darlegungen, die sich auf der Grundlage der Annahme, dass Differenzierungen grundsätzlich zulässig sind, mit den einzelnen für die Ehegatten einerseits und die eingetragenen Lebenspartner andererseits geltenden Regelungen befassen. Dieser Problematik zuzuordnen ist allenfalls die Erklärung, es sei "keinesfalls mit Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren", dass der eingetragene Lebenspartner "noch schlechter behandelt" werde "als ein geschiedener Ehegatte, der gem. § 15 Abs. 1 ErbStG in die Steuerklasse II fällt". Damit wird aber lediglich ein Vergleich mit einer weiteren Personengruppe vorgenommen, ohne dass die Unterschiede, die zwischen dieser Personengruppe und der Personengruppe der eingetragenen Lebenspartner bestehen, näher betrachtet und im Blick auf ihre Relevanz für die Zuordnung zu unterschiedlichen Steuerklassen bewertet würden. Dass die Gleichstellung des geschiedenen Ehegatten mit dem eingetragenen Lebenspartner nicht verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben ist, folgt bereits aus der Erwägung, dass die nach der Scheidung der Ehe fortbestehenden Pflichten auf dem besonderen Schutz der Ehe durch Art. 6 Abs. 1 GG beruhen, der die Lebenspartnerschaften nicht erfasst.
- c) Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu Art. 14 Abs. 1 GG haben zugleich einen Bezug zu Art. 3 Abs. 1 GG. Sie gehen allerdings darüber hinweg, dass maßgebend für die erbschaftssteuerrechtliche Behandlung des Beschwerdeführers nicht die seit dem 01.01.2005 geltende Fassung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist, sondern die im Zeitpunkt des Erbfalls (August 2001) geltende

---

Rechtslage. Damals war jedenfalls die Lebenspartnerschaft nicht "zivilrechtlich völlig der Ehe angeglichen". Es bestanden Unterschiede gerade hinsichtlich der von dem Beschwerdeführer als wesentlich hervorgehobenen Merkmale Unterhaltspflicht, Güterstand und Versorgungsausgleich. Diesen Unterschieden zwischen dem alten und dem seit dem 01.01.2005 geltenden Recht trägt § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz in der seit dem 01.01.2005 geltenden Fassung Rechnung, indem die Vorschrift Rechtswahlmöglichkeiten eröffnet. Die Auffassung, dass die Lebenspartnerschaft "zivilrechtlich völlig der Ehe angeglichen" sei, ist für das alte Recht auch dem von dem Beschwerdeführer zitierten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29.04.2004 (NZA 2005, 57) nicht zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass Art. 14 Abs. 1 GG es erfordere, auf der Grundlage der bis zum 31.12.2004 geltenden gesetzlichen Gestaltung der eingetragenen Lebenspartnerschaft den überlebenden Lebenspartner erbschaftssteuerrechtlich dem überlebenden Ehegatten gleichzustellen; eine solche Forderung ließe sich auch nicht begründen.

2. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen und die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen sind mit Art. 3 Abs. 1 GG jedoch nicht vereinbar, soweit der Beschwerdeführer nach Steuerklasse III besteuert und ihm nur der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG gewährt wurde.

Diese Besteuerung ist unter Berücksichtigung des durch § 10 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der ab 01.08.2001 geltenden Fassung begründeten gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Lebenspartners systemwidrig.

Die das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Lebenspartners begründenden Grundsatzregelungen in § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz stimmen überein mit den das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten begründenden Grundsatzregelungen in § 1931 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB. Auch hinsichtlich des Anspruchs auf den Pflichtteil ist der überlebende Lebenspartner durch § 10 Abs. 6 Lebenspartnerschaftsgesetz dem überlebenden Ehegatten (§ 2303 Abs. 2 BGB) gleichgestellt. Bei der Besteuerung wird demgegenüber dem überlebenden Ehegatten ein um das mehr als 60-fache höherer Freibetrag und ein weitaus geringerer Steuersatz für den Freibetrag übersteigenden Teil des Nachlasses gewährt. Die erbschaftssteuer-

rechtlichen Regelungen haben deshalb in Verbindung mit den Regelungen über die gesetzliche Erbfolge die Wirkung, dass Nachlässe von eingetragenen Lebenspartnern typischerweise weitaus stärker besteuert werden als Nachlässe von Ehegatten, denen sie hinsichtlich des Erbrechts im Grundsatz gleichgestellt sind. Sie werden typischerweise sogar stärker besteuert als Nachlässe von alleinstehenden Personen, weil diese in der Regel hauptsächlich von Personen beerbt werden, die den Steuerklassen I oder II zugeordnet sind.

Hinsichtlich der gesetzlichen Erben des Erblassers besteht im Grundsatz eine starke Kongruenz zwischen erbrechtlichen und erbschaftssteuerrechtlichen Regelungen: Je stärker die erbrechtliche Position ist, desto stärker tritt die Besteuerung des Erben zurück. Insbesondere sind alle Pflichtteilsberechtigten mit Ausnahme der Lebenspartner der Steuerklasse I zugeordnet. Diese Kongruenz schließt Unterschiede im einzelnen nicht aus. So gehören z.B. die Eltern und Großeltern des Erblassers zur Steuerklasse I, obwohl sie gemäß §§ 1925 Abs. 1, 1926 Abs. 1 gesetzliche Erben zweiter bzw. dritter Ordnung sind. Es gibt aber kein Vorbild für eine Inkongruenz, wie sie hinsichtlich der erbrechtlichen Behandlung einerseits und der erbschaftssteuerrechtlichen Behandlung andererseits bei den überlebenden Lebenspartnern besteht.

Dieser Systembruch indiziert einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Es kommt darauf an, ob es einen sachlichen Grund für die Abweichung vom System gibt (BVerfGE 104, 65, 87).

Ein solcher sachlicher Grund ist nicht ersichtlich. Das legitime Anliegen, Ehe und Familie besonders zu schützen, kann es rechtfertigen, überlebende Lebenspartner erbschaftssteuerrechtlich anders zu behandeln als die der Steuerklasse I und der Steuerklasse II zugeordneten Personen. Es gibt aber keinen sachlichen Grund, der es rechtfertigen könnte, sie trotz der grundsätzlichen erbrechtlichen Gleichstellung mit Ehegatten derselben Besteuerung zu unterwerfen wie weit entfernte Verwandte.